

99013001024000

Freigabe eines Kindes zur Adoption

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000135-99013001024000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013001024000
Leistungsbezeichnung I	Freigabe eines Kindes zur Adoption
Leistungsbezeichnung II	Freigabe eines Kindes zur Adoption
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) • §§ 1746 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Teaser	Sollten Sie überlegen, Ihr Kind zur Adoption zu geben, werden Sie umfassend von einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten. Da die Eltern, wenn sie ihr Kind zur Adoption freigeben, sämtliche Rechte und Pflichten als Eltern unwiderruflich abgeben, sollten sie eine derartige Entscheidung sorgfältig überdenken.
Volltext	Sollten Sie überlegen, Ihr Kind zur Adoption zu geben, werden Sie umfassend von einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten. Da die Eltern, wenn sie ihr Kind zur Adoption freigeben, sämtliche Rechte und Pflichten als Eltern unwiderruflich abgeben, sollten sie eine derartige Entscheidung sorgfältig überdenken. Falls Sie sich mit ihrem Kind überfordert fühlen, stehen Sozialarbeiter* der Jugendämter oder Beratungsstellen in freier oder kommunaler Trägerschaft zur Verfügung, um mit den Eltern über die Sorgen und Probleme zu sprechen. Den Eltern können verschiedene unterstützende Angebote genannt und Perspektiven aufgezeigt werden. In einer Krisensituation etwa könnten Pflegeeltern das Kind vorübergehend in Pflege nehmen. Werdende Mütter können sich mit ihren Zweifeln an eine Schwangerenberatungsstelle wenden, die auf Wunsch auch anonym Beratung anbietet. *) Um verständlich zu bleiben, müssen wir uns an einigen Stellen auf die gesetzlich vorgegebenen Personenbezeichnungen beschränken, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	• Die Einwilligungen beider Elternteile des Kindes müssen vorliegen. Kann die Vaterschaft nicht festgestellt werden, ist eine Einwilligung nicht

Modul

Sachverhalt

erforderlich. Sind die leiblichen Eltern eines Kindes auch nach angemessenen Nachforschungen nicht auffindbar, kann das Familiengericht auf die Einwilligung verzichten.

- Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich.
- Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.
- Weiterhin muss die Einwilligung des Kindes zur Annahme vorliegen. Für ein Kind unter 14 Jahren erteilt sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung. Ein Kind über 14 Jahren muss selbst in die Adoption einwilligen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Hinweis: Der vermeintliche Vater hat Einfluss auf eine Adoption, wenn er glaubhaft macht, dass er das Kind tatsächlich gezeugt haben könnte.

Kosten

- Notargebühren für die notarielle Beurkundung der Adoptionseinwilligung

Verfahrensablauf

- Die Adoptionsvermittlungsstelle sucht eine geeignete Familie, die das Kind zunächst in Pflege nimmt.
- Sie willigen vor einem Notar in die Adoption Ihres Kindes durch die feststehenden Adoptionsbewerber ein. Dies kann frühestens erfolgen, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Die Adoptionseinwilligung wird vom Notar beurkundet und wird wirksam, sobald sie dem Familiengericht zugeht. Sie kann nicht widerrufen werden. Ausnahmen: Sie verliert ihre Kraft, wenn das Familiengericht die Annahme als Kind (Adoption) versagt oder die Adoptiveltern ihren Antrag zurücknehmen oder das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.
- Ihre Notariatskanzlei stellt das Dokument dem Familiengericht zu.
- Das Jugendamt wird zwischenzeitlich Vormund des Kindes.
- Ihr elterliches Sorge- und Umgangsrecht und Ihre Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind ruhen.
- Nach einer angemessenen Adoptionspflegezeit von circa einem Jahr entscheidet das Familiengericht über

Modul	Sachverhalt
	die endgültige Adoption.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Erklärung der Einwilligung in die Adoption: frühestens acht Wochen nach Entbindung Achtung: Die Einwilligungserklärung erlischt, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren nach Zugang der Einwilligung bei Gericht angenommen wird.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	